



Newsletter 05/22

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

anliegend finden Sie erneut unseren aktuellen Überblick der von uns für wichtig gehaltenen Vorschriftenänderungen.

Dies ist immer nur ein Auszug dessen, was insgesamt im Umweltrecht passiert. Vermissen Sie etwas, teilen Sie es uns gerne mit. Gerne gestalten wir für Ihr Unternehmen Ihr individuelles Konzept zur Regelwerksverfolgung, bezogen auf Ihr Sortiment. Sprechen Sie uns an.

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

Es grüßt freundlich das GBK-Newsletterteam

GBK Online-Trainings im Juni

Termin	Thema	Referent	Preis
24.06.2022 9:00 bis 12:00 Uhr	Regulations for Storage of Chemicals in China China Hazardous Chemical Inventory Overview of the Chemical Storage Standard The Compliance Requirements of Chemical Storage Anmeldung: gbk@gbk-ingelheim.de	GBK China Speaker	195,- €
30.06.2022 9:00 bis 12:00 Uhr	Transport of Lithium Batteries in China Overview of China DG Regulation The procedure of Shipping Lithium Batteries in China The Storage Requirement of Lithium Batteries in China Anmeldung: gbk@gbk-ingelheim.de	GBK China Speaker	195,- €

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa

18. ATP im Amtsblatt der EU veröffentlicht

Am 03.05.2022 wurde die DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/692 DER KOMMISSION vom 16. Februar 2022 (18. ATP zur CLP Verordnung) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Zur 18. ATP geht's [hier](#). Bereits am 25.05.2022 wurde zur 18. ATP eine Änderungsverordnung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Die Änderungsverordnung regelt das Inkrafttreten zum 1. Dezember 2023. Zur Änderungsverordnung geht's [hier](#).

18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung sind die Anpassungen in Anhang VI der CLP-VO überall verbindlich anzuwenden (01.12.2023). Stoffe und Gemische dürfen be-



Newsletter 05/22

reits ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung im Einklang mit ihr eingestuft, gekennzeichnet und verpackt werden. Spätestens ab dem 01.12.2023 sind die Anpassungen der 18. ATP im Anhang VI der CLP-VO überall verbindlich anzuwenden.

Überblick zum Stand der verschiedenen ATP zur CLP-Verordnung

Den Stand der verschiedenen ATP zur CLP Verordnung finden Sie in der [Anlage](#) übersichtlich aufbereitet.

Sprachen auf den schweizerischen Gefahrstoffetiketten

Seit 01. Mai 2022 gilt in der Schweiz eine neue Regelung für die Sprachen auf dem Gefahrstoffetikett. Die Kennzeichnung muss in mindestens einer Amtssprache des Ortes erfolgen, an dem der Stoff oder die Zubereitung an private oder berufliche Verwenderinnen abgegeben wird. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Verwenderinnen kann ein Stoff oder eine Zubereitung für die Abgabe an diese in einer anderen Amtssprache oder auf Englisch gekennzeichnet werden. Zur Vorschrift geht's [hier](#).

Jahresbericht der ECHA

Die ECHA hat ihren Rechenschaftsbericht „**Annual Report 2021**“ veröffentlicht. Zum Jahresbericht geht's [hier](#).

Verordnungsvorschlag zur Umsetzung des Montrealer Protokolls

Die EU-Kommission hat einen Verordnungsvorschlag vorgelegt, mit dem weitere Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht (ODS = ozone depleting substances) führen, geregelt werden sollen. Die Kommission möchte mit dem Vorschlag das [Montrealer Protokoll](#) umsetzen und an die Ziele des Green Deal anpassen. Die geltende [ODS-Verordnung \(VO \(EG\) Nr. 1005/2009\)](#) soll aufgehoben werden.

Der Vorschlag zielt darauf ab, „die ODS-Verordnung zu ersetzen und gleichzeitig ein strenges Maß an Kontrolle aufrechtzuerhalten, durch die vor allem Folgendes sichergestellt werden soll:

1. Angleichung der Maßnahmen an den europäischen Green Deal durch Vorgabe zusätzlicher Emissionsminderungen, die zu verhältnismäßigen Kosten durchführbar sind;
2. Gewährleistung einer umfassenderen Überwachung von ODS, einschließlich der Stoffe, die (noch) nicht kontrolliert werden;
3. Vereinfachung und Verbesserung der Effizienz der bestehenden Vorschriften, um die Verwaltungskosten zu senken;
4. Verbesserung der Klarheit und Kohärenz mit anderen Vorschriften.“

Die von der Verordnung betroffenen Fluor/Chlor/Brom-Kohlenwasserstoffe sind in Anhang I und II aufgeführt. Für die Stoffe in Anhang I gilt dann in Artikel 4 Ozonabbauende Stoffe (ODS):

- (1) Die Produktion, das Inverkehrbringen, die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Überlassung an Dritte innerhalb der Union sowie die Verwendung der in Anhang I aufgeführten ODS sind verboten.
- (2) Die Einfuhr und die Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten ODS sind verboten.

China aktualisiert zivile Sprengstoffliste

Am 24. Mai 2022 gaben das chinesische Ministerium für Industrie und Informationstechnologie und das Ministerium für öffentliche Sicherheit eine Mitteilung heraus, in



Newsletter 05/22

der sie die Änderungen der Liste der Explosivstoffe (zur Liste geht's [hier](#)) für den zivilen Gebrauch ankündigten. Weitere Informationen gibt's [hier](#).

Gefahrstoffe

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts. Die ECHA sucht nach Kommentaren zu den harmonisierten Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschlägen für:

- N-1-naphthylaniline; N-phenylnaphthalen-1-amine (EC 201-983-0, CAS 90-30-2);
- Dinitrogen oxide (EC 233-032-0, CAS 10024-97-2); und
- tetraphosphorus trisulphide; phosphorus sesquisulphide (EC 215-245-0, CAS 1314-85-8).

Frankreich hat einen Harmonisierungsvorschlag für die Einstufung und Kennzeichnung von fluoroethylene (EC 200-832-6, CAS 75-02-5) eingereicht.

Schwedens Vorschlag zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung (CLH) von Silber (EC 231-131-3 CAS 7440-22-4) steht zur Ad-hoc-Konsultation an. Die ECHA sucht nach Kommentaren zu bestimmten neuen Studien, die erst nach Abschluss der ersten Konsultation am 18. Dezember 2020 abgeschlossen wurden.

Ein neuer Vorschlag zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung wurde für spear mint oil (EC 616-927-4, CAS 8008-79-5) eingereicht.

Beschränkungsvorschlag von Undecafluorhexansäure (PFHxA)

Die ECHA hat mitgeteilt, dass die konsolidierten Stellungnahmen des RAC und des SEAC zum Beschränkungsvorschlag von Undecafluorhexansäure (PFHxA), dessen Salzen und verwandten Stoffen vorliegt. Weitere Infos finden Sie [hier](#).

Auswirkungen der Änderungen in der REACH-VO Anhang II zu Nanoformen

Rechtsgrundlage ist die VERORDNUNG (EU) 2020/878, REACH Anhang II und die damit verbundene Umsetzungsfrist zum 31.12.2022. Folgende Änderungen im Sicherheitsdatenblatt finden ist im Abschnitt 3.1 für Stoffe:

- Ist der Stoff registriert und umfasst er eine Nanoform, sind die Partikeleigenschaften, die die Nanoform gemäß Anhang VI charakterisieren, anzugeben.
- Ist der Stoff nicht registriert, doch das Sicherheitsdatenblatt umfasst Nanoformen, deren Partikeleigenschaften sich auf die Sicherheit des Stoffs auswirken, sind diese Eigenschaften anzugeben.

Im Abschnitt 3.2 gilt für Gemische mit Stoffen in einer Nanoform:

Liegt der Stoff in seiner Verwendung in dem Gemisch in Nanoform vor und ist er als solcher registriert oder im Stoffsicherheitsbericht des nachgeschalteten Anwenders bezeichnet, sind die Partikeleigenschaften, die die Nanoformgemäß Anhang VI charakterisieren, anzugeben.

Ist der Stoff in seiner Verwendung in dem Gemisch in Nanoform vorliegt, nicht als solcher registriert oder im Stoffsicherheitsbericht des nachgeschalteten Anwenders bezeichnet, sind die Partikeleigenschaften anzugeben, die sich auf die Sicherheit des Gemischs auswirken.



Newsletter 05/22

Die ECHA führt in ihren Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern folgendes aus:

- Der für die Guidance on Registration and Substance Identification geltende Anhang für Nanoformen enthält Hinweise zu den Charakterisierungs- und Meldepflichten.
- Anhang R.6-1: für Nanomaterialien, die auf die Guidance on QSARs and Grouping anwendbar sind, hier sind die Partikeleigenschaften zu beschreiben, die sich auf die Sicherheit von Nanoformen auswirken können.

Konsultation zu Perfluorooctansäure-PFOA

Derzeit wird durch die Europäische Kommission eine Konsultation zu einer delegierten Verordnung durchgeführt. Zur Konsultation geht's [hier](#). Das Ziel ist wie folgt beschrieben: „Dieser Rechtsakt betrifft PFOA, ihre Salze und PFOA-verwandte Verbindungen (in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1021 genannt). Er sieht eine Änderung der Konzentration von PFOA als unbeabsichtigte Spurenverunreinigung in Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen sowie die Streichung einer spezifischen Ausnahme vor, die in der EU nicht länger notwendig ist.“

Perfluorheptansäure zur Aufnahme ins „Registry of SVHC Intentions“ vorgeschlagen

Die Niederlande planen, ein Dossier zur Identifizierung von Perfluorheptansäure und ihren Salzen als SVHC (PBT, vPvB) einzureichen und haben dies zur Aufnahme ins „Registry of SVHC Intentions“ gemeldet: Zur Registry of SVHC intentions geht's [hier](#).

Glyphosat: EFSA und ECHA aktualisieren Fristen für Bewertungen

Die Konsultationen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und der ECHA zu den Bewertungsentwürfen von Glyphosat führten zu einer beispiellosen Anzahl von Kommentaren, was das große Interesse an diesem Stoff bestätigt. Ein solches Maß an Öffentlichkeitsbeteiligung unterstreicht die Bedeutung der Transparenz bei der Bewertung von Wirkstoffen in der EU.

Die erhaltenen zusätzlichen Informationen werden von der Bewertungsgruppe zu Glyphosat (AGG) gründlich geprüft, die sich aus vier EU-Mitgliedstaaten – Frankreich, Ungarn, den Niederlanden und Schweden – zusammensetzt, die jetzt ihren ersten Entwurf des Bewertungsberichts zur Erneuerung.

Vor diesem Hintergrund haben die EFSA und die ECHA den [Zeitplan](#) für die verbleibenden Schritte im Neubewertungsprozess überarbeitet.

Beurteilungen von zwei Stoffgruppen veröffentlicht

Die Bewertungen des Regulierungsbedarfs sind jetzt für folgende Stoffe verfügbar:

- [Dialkylsulfate](#)
 - Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen besteht ein Bedarf für ein regulatorisches EU-Risikomanagement – nämlich eine Beschränkung (für EC 276-159-7, 434-280-4, 700-768-3), um die PBT/vPvB-Gefahr anzugehen.
- [Thioharnstoffe](#)
 - Basierend auf den derzeit verfügbaren Informationen besteht ein Bedarf an (weiterem) behördlichem EU-Risikomanagement – Zulassung für Karzinogenität, Reproduktionstoxizität, ED und Toxizität bei wiederholter Verabreichung aufgrund des Expositionspotenzials von EC 200-543-5 (TU), 217-157-8 (OxTU),



Newsletter 05/22

203-004-2 (DPTU), 203-308-5 (DETU), 203-674-6 (DBTU), EC 219-350-2 (TBTU) und EC 202-506-9 (ETU).

Leitlinien für Unternehmen, die gefährliche Gemische auf dem EU-Markt in Verkehr bringen wurden überarbeitet

Die überarbeiteten Leitlinien zu harmonisierten Informationen in Bezug auf gesundheitliche Notfallmaßnahmen (Anhang VIII der CLP-Verordnung) verdeutlichen den bestehenden Text und erläutern ausführlicher, wie Identifikatoren für generische Komponenten verwendet werden. Zu den Leitlinien geht's [hier](#).

Arbeitsplatzgrenzwerte für fünf Kobaltsalze geplant

die EU-Kommission informierte die EU-Mitgliedsstaaten im Rahmen der Sitzung des EU REACH Committee über die offizielle Einstellung des Beschränkungsverfahrens für fünf Kobaltsalze.

Nach längerer Diskussion wurde vereinbart einen Arbeitsplatzgrenzwert (BOELV) auf europäischer Ebene als zielführende Risikomanagementmaßnahme zu verabschieden. Bis Ende des Jahres ist die finale Opinion des RAC zu „Cobalt and inorganic cobalt compounds“ zu erwarten, die dann im OEL-Prozess unter Beteiligung von WPC/ACSH festgelegt wird. Weiterführende Infos [hier](#).

Weitere Arbeitsplatzgrenzwerte geplant

Am 02.05.2022 hat die ECHA für folgende Stoffe einen „Call for comments and evidence related to the scientific evaluation of exposure limits at the workplace (OEL)“ gestartet:

- 1,2,3-trichloropropane (EC 202-486-1; CAS 96-18-4)
- 1,2-dichloropropane (EC 201-152-2; CAS 78-87-5)
- 2,3-epoxypropyl methacrylate (glycidyl methacrylate) (EC 203-441-9; CAS 106-91-2)
- 2-chloro-1,3-butadiene (chloroprene) (EC 204-818-0; CAS 126-99-8)

Weiterführende Info's [hier](#).

Diese vier Stoffe wurden von der EU-Kommission für die weitere Anpassung der CMRD (Priorisierte Stoffe 2022) ausgewählt und der RAC mit der wissenschaftlichen Bewertung beauftragt. Allerdings soll der RAC in 2022 insgesamt mit der Bewertung von fünf Stoffe beauftragt werden. Als fünfter Stoff/Stoffgruppe wurde vereinbart:

- Nitrosamines
 - N-Nitrosodiethylamine (diethylnitrosamine); CAS 55-18-5
 - N-Nitrosodimethylamine ; CAS 62-75-9
 - N-Nitroso di-n-propylamine; CAS 621-64-7
 - N-Nitrosodiethanoamine (2,2'-(Nitrosoimino)bisethanol); CAS 1116-54-7

Gefahrgut

Tagung des RID-Fachausschuss

Ende Mai haben sowohl der RID-Fachausschuss und die, dem Fachausschuss zuarbeitende, ständige Arbeitsgruppe in Bern/virtuell getagt. Ziel war die Verabschiedung der Änderungen 2023. Diskussionsbasis war das Dokument [OTIF/RID/NOT/2023](#).



Newsletter 05/22

ERICards 2021

Die ERICards wurden überarbeitet. Das Update zu den ERICards 2021 finden Sie [hier](#).

Arbeitsschutz

Überprüfung einer Übersetzung der derzeitigen TRGS 505 „Blei“

Dem BMAS ist im Rahmen der Überprüfung einer Übersetzung der derzeitigen TRGS 505 „Blei“ ins Englische aufgefallen, dass in Abschnitt 3.1 (Informationsermittlung) die Absätze 2 und 3 nicht ausreichend präzise formuliert waren. Deshalb hat das BMAS eine rechtsförmlich Klarstellung vorgenommen. Die Absätze 2 und 3 lauten nunmehr wie folgt:

"(2) In der "Begründung zu Blei in TRGS 903" wird darauf hingewiesen, dass der Gehalt an Blei im Blut von exponierten Beschäftigten eine unzureichende Korrelation mit Blei in der Luft am Arbeitsplatz aufweist, so dass ein Arbeitsplatzgrenzwert in der Luft nicht belastbar abgeleitet werden kann. Daher ist in Deutschland kein eigener Arbeitsplatzgrenzwert in der Luft festgelegt.

(3) Die RL 98/24/EG legt einen bindenden Luftgrenzwert von 150 µg Blei/m³ fest, der somit als maximale Obergrenze in der Luft am Arbeitsplatz zu betrachten ist. Dieser Wert ist nicht gesundheitsbasiert und entspricht zudem nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik. Es besteht keine Korrelation zwischen Luftmesswerten und Wirkungsdaten. Darüber hinaus ist auch die Auslöseschwelle der ArbMedVV für eine Pflichtvorsorge keine gesundheitsbasierte Luftkonzentration."

Sars Cov 2

Corona Arbeitsschutzverordnung ersatzlos am 26.05.2022 ausgelaufen

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) wurde nicht erneut verlängert werden. Damit ist die Verordnung mit Ablauf des 25.05.2022 außer Kraft treten. Mit dem Auslaufen der Verordnung ist die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel mit Ablauf des 25.05.2022 ebenfalls außer Kraft getreten.

Empfehlung des RKI aktualisiert

Das RKI seine neuen „Empfehlungen zu Isolierung und Quarantäne bei SARS-CoV-2 Infektion und -Exposition“ veröffentlicht. Zu den Empfehlungen geht's [hier](#).

Die obligatorische Isolationspflicht wird auf fünf Tage reduziert. Daneben wird eine „Dringende Empfehlung zur wiederholten (Selbst-)Testung mit Antigen-Schnelltest beginnend nach Tag 5 und der Selbstisolation bis Test negativ“ abgegeben.

Seminartermine 2022

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Weitere Seminare und ausführliche Informationen zu unseren Veranstaltungen finden Sie in unserem aktuellen [Seminarprogramm](#).

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):

Newsletter 05/22



[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



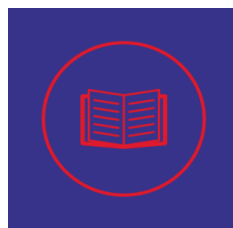
[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



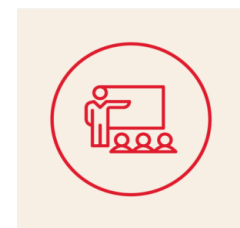
[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[ABFALLWIRTSCHAFT/ENTSORGUNG](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[ONLINE TRAINING](#)

Das machen wir mit Links

Links zum GHS Sub-Committee

<u>Implementierung des GHS</u>	<u>Agendas</u>	<u>Working Documents</u>	<u>Informal Documents</u>
--	--------------------------------	--	---

Das Letzte

Grundsätze für das Laden und Sichern

Die CTU-Packrichtlinien führen unter anderem aus:

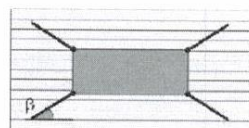
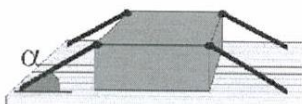
EN 12195-1:2003

$$F_S = \frac{G}{n} \times \frac{(c_{x,y} - \mu \times c_z)}{(\mu \times \sin \alpha + \cos \alpha \times \cos \beta)}$$

EN 12195-1:2010

$$F_S = \frac{G}{n} \times \frac{(c_{x,y} - \mu \times f_\mu \times c_z)}{(\mu \times f_\mu \times \sin \alpha + \cos \alpha \times \cos \beta)}$$

Für den Sicherheitsfaktor f_μ ist 0,75 einzusetzen



F_S = erforderliche Sicherungskraft (LC des einzelnen Zurmittels)

$c_{x,y}$ = Horizontalbeschleunigung 0,8 nach vorne oder 0,5 zur Seite bzw. nach hinten

c_z = Vertikalbeschleunigung 1,0 nach oben

μ_D = Gleitreibbeiwert (dynamischer Reibbeiwert)

μ = Reibbeiwert gemäß Anhang B zur DIN EN 12195-1:2011

n = Anzahl der in eine Richtung eingesetzten Gurte

G wird in der Literatur auch als F_G bezeichnet = $m \times g$



Newsletter 05/20

Der Fahrzeugführer muss fahrtüchtig und geeignet sein. Nach § 2 Abs. 4 StVG heißt es dazu, dass ein Kraftfahrzeugführer dann geeignet ist, wenn er die notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllt und nicht erheblich oder nicht wiederholt gegen verkehrsrechtliche Vorschriften oder gegen Strafgesetze verstoßen hat.

Muss er auch die Formeln lösen können? Er ist schließlich für die Ladungssicherung verantwortlich und das nicht nur bei Gefahrgut.

Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:

GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218
Ingelheim

HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll und Thomas Jost

Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de

Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.